

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 207	511
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 7. August 2023

421

Einfache Anfrage von Vico Zahnd vom 7. Juni 2023 „PK-Thurgau fliegt unter dem Radar des Grossen Rates“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Die Pensionskasse Thurgau (pktg) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung des Kantons Thurgau. Trotz dieser Rechtsform untersteht sie als Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Art. 48 Abs. 1 BVG legt fest, dass registrierte Vorsorgeeinrichtungen entweder die Rechtsform einer Stiftung oder einer Einrichtung öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit aufweisen müssen. Diese Einrichtungen müssen Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische Versicherung erbringen und nach diesem Gesetz organisiert, finanziert und verwaltet werden.

Mit der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatsapparats und der Lehrpersonen (RB 177.41; PKVO) hat der Grosse Rat das BVG betreffend die pktg konkretisiert. In § 1 PKVO ist festgelegt, dass die pktg dem BVG untersteht und eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Die Aufsicht des Grossen Rates beschränkt sich gemäss § 2 PKVO auf die Kenntnisnahme der Jahresrechnung. Auch der Regierungsrat hat keine weitergehenden Aufsichtskompetenzen. Die materielle Aufsicht obliegt der Ostschweizer Stiftungsaufsicht. Als Oberaufsicht der pktg prüft sie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und entscheidet über die Reglemente und die Jahresrechnung der pktg. Neben der Kenntnisnahme der Jahresrechnung besteht somit kein Handlungsspielraum für eine parlamentarische Aufsicht. Dementsprechend gibt es auch keine Eigentümerstrategie (vgl. Frage 2).

Frage 2

Wie dargelegt, ist die pktg eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie unterliegt allerdings einer eidgenössischen Spezialgesetzgebung (BVG). Weiter ist anzumerken, dass sich die pktg – im Unterschied zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – nicht im Eigentum des Kantons Thurgau befindet. Die Vorsorgegelder der 2. Säule sind Eigentum der aktivversicherten und rentenbeziehenden Personen. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Staatsangestellten nur rund einen Drittel der versicherten und rentenbeziehenden Personen stellen. Die anderen zwei Drittel verteilen sich hauptsächlich auf die Schulen und die Spital Thurgau AG. Die pktg ist verpflichtet, sämtliche angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gleich zu behandeln. Es ist daher gar nicht zulässig, dass der Kanton Thurgau eine Eigentümerstrategie für die pktg erlässt, weshalb zu Recht keine gesetzliche Grundlage dazu besteht. Demzufolge stellt sich die Frage nach der Kenntnisnahme oder Genehmigung einer Eigentümerstrategie für die pktg gemäss § 47 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1) oder inskünftig gemäss § 61 des revidierten FHG nicht.

Frage 3

Im Rahmen der Public Corporate Governance werden die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Thurgau mit einer Eigentümerstrategie erfasst.

Institution	Rechtsgrundlage	Eigentümerstrategie
Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)	Gesetz über die tertiäre Bildung (RB 414.2)	2021
Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG)	Verschiedene Gesetz und Verordnungen (RB 956.1, 956.11, 956.12, 956.121, 956.13 und 956.21)	2022
Thurgauer Kantonalbank (TKB)	Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank (RB 951.1)	2022

Daneben bestehen folgende öffentlich-rechtlichen Anstalten ohne Eigentümerstrategie:

Institution	Rechtsgrundlage	Rechtsform
AHV-Ausgleichskasse Thurgau*	Art. 61 Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AVHG/IVG; RB 831.1)	öffentlich-rechtliche Körperschaft (örK)
IV-Stelle Thurgau*	Art. 54 Abs. 2 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) i.V.m. § 1 Abs. 1 EG AHVG/IVG	örK

Familienausgleichskasse Thurgau*	§ 5 Abs. 1 Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZG; RB 836.1)	örK
Pensionskasse Thurgau	Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung, PKVO; RB 177.41)	örK
Hochschule für Heilpädagogik Zürich	§ 2 Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (RB 412.636)	örK
OST – Ostschweizer Fachhochschule	Art. 1 Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule“ (RB 412.633)	örK
Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg	Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim) (RB 850.8)	örK
Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene (TSME)	§ 1 Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene (RB 413.28)	örK

* Diese Anstalten sind im kantonalen Amt „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ zusammengefasst.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

